Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 234. Mittag-Ausgabe. Sechsundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Sonnabend, den 20. Mai 1865.

Preußen.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

53. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (19. Mai).

Eröffnung 10¾ Uhr. Die Tribünen sind fast leer. Am Ministertisch: der Justizminister Graf zur Lippe mit mehreren Commissaren.

Präsident Grabow zeigt den Eintritt des Abg. Grafen v. Franken-Sierstorpf in das Haus an und setzt sofort die gestern unterbrochene allgemeine Discussion über den Gesetzentwurf, betreffend die Gerichtsbarkeit der Consuln, fort. Zuerst erhält das Wort der

Abg. Lasker: Das Bedürfniß eines solchen Gesetzes sei anzuerkennen, aber das vorgelegte verschlimmere noch den bestehenden Zustand. Vor Allem sei ein Bericht über den Zustand der Länder erforderlich, auf welche es sich erstrecken soll. Mit befremdlicher Eile sei die Regierung dem Wunsche nach einem solchen Gesetz nachgekommen, weil sie sich in dem bestehenden Zustande unbehaglich gefühlt, allein sie habe es lediglich darauf eingerichtet, ihre eigne Machtbefugniß im vollsten Umfange aufrecht zu erhalten. Es fehle an einem Organisationsgesetz für das Consulatswesen, an Bürgschaften für die richterliche Befähigung der Consuln; große Länderstrecken würden durch das vorliegende Gesetz den politischen Flüchtlingen verschlossen werden, weil es den Consuln überlassen bliebe, unsere Strafgesetze auch im Auslande gegen preußische Unterthanen anzuwenden. Der Consul könne nach der Vorlage eine unbeschränkte Polizeigewalt ausüben, der Staatsanwalt sei für sein Verfahren abgeschafft ohne Ersatz für die Erfüllung seiner Functionen. Kein Land der Welt habe ein ähnliches Gesetz. Ein zweiter Punkt sei die Verfassungs-Frage. Die Verfassung schreibe bestimmte Qualifikationen für den Richter vor, von denen nicht abgegangen werden könne. Nun sage man freilich, die Verfassung sei nur anwendbar auf das preußische Gebiet, allein es sei zu bedenken, daß die Consuln ihre Erkenntnisse erließen im Namen des verfassungsmäßigen Königs; zwischen königlicher Oberhoheit und Subjection gäbe es in Preußen keine andere Verbindung, als die Verfassung.

Man sagt, die Consuln seien keine preußischen Richter, weil sie im Auslande functionirten, sie thun dies ja aber als Preußen und nach preußischem Recht. Man sagt ferner, die Verfassung sei für die Regel, nicht für die Ausnahmen und die Consuln ständen als Richter außerhalb der Verfassung. Das sei sicher eine verkehrte Argumentation, aber sie sei nicht neu. Der Minister v. Westphalen deduzirte genau ebenso, die Juden hätten kein Recht auf Landstandschaft, denn die Verfassung kenne keine Landstände, und die Juden können keine Rechte beanspruchen, die nicht aus der Verfassung abgeleitet wären. Aufrichtige Freunde der Verfassung hätten gesagt, es handele sich hier um eine formelle Frage, um einer solchen willen dürfe man nicht wichtige materielle Rechte schädigen, aber es gäbe keinen Unterschied zwischen großem und kleinem Verfassungsbruch, ein Gesetz, welches nicht im Einklange mit der Verfassung stehe, sei nichtig, und ein nichtiges Gesetz werde das Haus doch nicht machen wollen. Eine zweimalige Lesung, wie sie vorgeschlagen worden, sei ein Umweg, auf dem man nicht weiter komme. Die Amendements seien alle in bester Absicht eingebracht, Abhilfe zu verschaffen, allein ob das gelingen werde, stehe dahin, die Drohung des Regierungs-Commissars, wenn man dies Gesetz nicht annehme, bekomme man gar keines, bedeute nichts, zumal die Regierung das Bedürfniß anerkenne und allenfalls auch mit dem jetzigen Gesetze auszukommen suchen wolle. Es gebe keinen Unterschied zwischen dem Bedürfniß der Regierung und dem Bedürfniß des Landes. (Sehr richtig!) Sei das Gesetz Bedürfniß, so werde man schon früher oder später ein solches erhalten. Uebereilung sei nicht rathsam, man müsse das Recht auf ein gutes Gesetz wahren, denn besser, ein gutes Recht, als ein schlechtes Gesetz. (Beifall.)

Regierungs-Commissar Geh. Legationsrath König: Wenn der Regierung vorgeworfen wird, sie hätte nicht das gehörige Material vorgelegt, so bemerke ich, daß ich in der Commission dazu bereit gewesen bin, doch ist es damals nicht verlangt worden, und ich glaubte die langen und mühsamen Debatten hierüber nicht noch verlängern zu dürfen. Gegen einen anderen Vorwurf will ich einige Zahlen anführen, die beweisen, daß die Jurisdiction im Orient eine ziemlich ausgedehnte ist. Im Jahre 1861 sind bei dem Consulat in Belgrad 15 neue Prozesse unter Preußen eingeleitet, 12 von Fremden gegen Preußen, 10 von Preußen gegen Landesunterthanen und 3 von Preußen gegen Fremde. In der Zeit von Anfang Februar bis zum 1. September des J. 1864 sind bei dem preußischen General-Consulat in China 14 Straf- und 26 Civilsachen anhängig gemacht worden. — Der Vorredner hat der Regierung bei Einbringung dieses Gesetzes noch besondere Motive untergelegt, warum? weiß ich nicht. Der Gesetzentwurf verlangt durchaus nicht, wie gesagt worden ist, eine Fülle von Machtbefugnissen, im Gegentheil, er beschränkt die Consulargerichtsbarkeit und will an Stelle der Willkür etwas Bestimmtes, Gesetzmäßiges feststellen. Das geht schon daraus hervor, daß die zweite und dritte Instanz in das Land zurückgeleitet wird. Daß Leute von fremder Nationalität zu Consuln gemacht werden, kommt auch bei anderen Ländern vielfach vor. In Liverpool z. B. ist ein Consul, auf dessen Firma sich die Inschrift befindet: Schmidt u. Comp., Kohlen- und Weinhändler, Consul für Oesterreich, Belgien, Oldenburg und Griechenland. Ebenso ist der preußische unbesoldete Consul in Damiette zugleich ein von England besoldeter, obgleich er weder ein Engländer noch ein Preuße, sondern ein Levantiner ist.

Abg. Gneist: Wenn man anfangen will, die unabsetzbaren Richter und Richter-Collegien auf das Ausland auszudehnen, so kommt man in eine schiefe Stellung. Das Exequatur ist entziehbar, damit werden die Consuln als Richter absetzbare Verwaltungsbeamte einer fremden Macht. Unsere unabsetzbaren und unabhängigen Richter sind eine großartige Institution unter den Gesetzen Preußens, diese Gesetze erreichen aber die Consuln auf dem isolirten vorgeschobenen Posten nicht. Dort sucht oft auch Bestechung ihren Weg zu finden; wenn man bei deutschen und preußischen Consuln auch davor sicher ist, so ist die Ueberhebung derselben in der Isolirung leicht möglich, zumal ihre Verantwortlichkeit vor dem Gesetze wegfällt. Deshalb haben die meisten oder alle europäischen Staaten keine richterlichen Beamten auf diese Posten geschickt. Die neueste derartige Einrichtung in England kommt hier nicht in Betracht, denn dort waren 3000 unbesoldete Assessoren unterzubringen gewesen, ferner hätte man dem Mißbrauch durch Nepotismus entgegenarbeiten müssen. Alle derartige Anordnungen in England seien reglementarische gewesen, durch Ministerialbeschluß erfolgt und jeden Tag widerruflich. Die Gerichtsverfassung, die auf unserem Boden eine unparteiische ist, ist im Orient eine parteiische. Im Interesse der preußischen Unterthanen ist zu bedenken, daß der Rechtsuchende mehr an Schutz, als an ein gelehrtes Rechtsurtheil denke; aus diesem Grunde ist die Erweiterung der Befugnisse zu rechtfertigen. Die Consulargerichtsbarkeit ist nach internationalen Grundsätzen zu organisiren und die Forderung, unsere Verfassung solle im Auslande gelten, widerspricht dem Völkerrecht. Das letztere beruht ja darauf, daß jeder Staat anerkennt, seine Verfassung gelte nicht auf fremdem Gebiet, daher ist eine Veränderung der Verfassung vor dem Erlaß eines solchen Consulargesetzes nicht erforderlich; in diesem ganzen Bedenken liegt eine Uebertreibung der Beamteneinrichtung, und allein seligmachende Beamteneinrichtungen giebt es nicht. Das Muster dieser Gerichte muß man in den vorhandenen Consulargerichten suchen, was man da findet, kann man anzuwenden versuchen. Das vorliegende Gesetz verbessert den Zustand auf den Wunsch des Hauses; das Gesetz biete übrigens ganz haltbare Garantien. Wenn das Gesetz aber auch formale Mängel hat und zu ungünstiger Zeit erscheint, so ist dies nichtssagend dagegen, daß für unsere Landsleute im fernen Ausland ein Rechtsschutz geschaffen wird, der sie sicher stellt gegen japanesisches, chinesisches, türkisches Recht. Dies sind die Gründe, weshalb der Redner die Annahme des Gesetzes ohne alle Amendements empfiehlt.

Abg. Waldeck: Es ist in dem Gesetz eine große Ausdehnung der Justiz gegeben, ein Verfahren vorgeschrieben, aber darum ist es nothwendig, diejenigen zu kennen, die es ausüben. Das Gesetz ist ein Gelegenheitsgesetz, hervorgegangen aus einem Antrage in der Kammer, aber es berücksichtigt die Zeitverhältnisse, die Gegenwart zu wenig. Das einzige greifbare Object, an welches wir uns halten können, ist die Criminaljurisdiction in der Türkei, alles Andere schwebt in der Luft. Das Gesetz ist nichts, als der Abdruck einer französischen Schablone, und bei alledem ist nicht einmal die Spezialität eingehalten, welche das französische Gesetz für jeden Consul in jedem fremden einzelnen Lande vorschreibt. So muß es auch sein; man muß den bestimmten Gegenstand vor Augen haben. Wir aber müßten doch erst ganz genau wissen, wie weit die Civil-, wie weit die Criminalgerichtsbarkeit ausgedehnt worden ist, ehe wir soweit gehen können, als wir hier gehen sollen. Ich halte ein Gesetz für die speziellen Verhältnisse in der Türkei berechnet für nothwendig, wir sollen aber für 13 Consulate ein Gesetz schaffen. Ich meine, ehe wir nicht organisirte Consulate haben, können wir kein solches Gesetz erlassen. Wenn man Einrichtungen hat, wie die Franzosen, dann kann man solche Gesetze billigen, gegenüber unseren Consulareinrichtungen kann man es nicht. — Das Gesetz will die Civilgerichtsbarkeit unbedingt in die Hände der Consuln legen. Wie halten Sie das für möglich? Wie soll das preußische Landrecht durch eine Fiction in Japan und China Geltung erlangen? Wir haben bei allen Handelsverträgen mit jenen Ländern immer in Gemeinschaft mit den Zollvereinsstaaten gehandelt, wie können wir denn nun beispielsweise in Handelssachen allein unserer Gerichtsbarkeit Geltung verschaffen wollen.

Wir würden also den Consuln eine provisorische Justiz anvertrauen, und dadurch, daß wir die Appellations-Instanzen hinzufügen, eine heillose Verwirrung in die Verhältnisse hineinbringen. Noch unhaltbarer aber steht es um die Criminal-Gerichtsbarkeit. Das Bedürfniß nach dem Gesetz wird Niemand leugnen können, allein es muß ein Procedurgesetz vorangehen, auf Grund einer Vereinbarung mit den Zollvereinsstaaten; als Grundlage ist ferner ein Organisationsgesetz, sind bessere Mittheilungen nothwendig, als sie uns bis jetzt gemacht sind. Schade daß wir nicht die höfliche Form zur Ablehnung von Gesetzen haben wie die Engländer, welche in solchen Fällen den Wunsch aussprechen, das Gesetz möge in sechs Monaten wieder vorgelegt werden. So wie das Gesetz hier erschienen, ist es ein sowohl von der Staats-Regierung wie von der Commission gut gemeinter Versuch, der aber meines Erachtens nicht ausführbar ist; daher empfehle ich Ihnen Ablehnung des Gesetzes.

Abg. Dr. Simson: Wenn wir vergessen wollen, daß wir ein Staat unter allen Staaten sind, dann ist es ungemein leicht, zu sagen: was kümmert uns das Völkerrecht; wir halten uns an unsere Verfassung. Wenn unsere Verfassung Bestimmungen enthielte, mit denen der uns vorgelegte Entwurf unvereinbar wäre, dann würde ich mich zu der strengen Meinung halten, daß wir vor allem Eintritt in die Berathung dieses Entwurfes erst die Verfassung abändern müßten. Die Verfassung ist für unsere Gesetzgebung maßgebend, was sich mit ihr verträgt, muß sich ihr unterordnen, was sich mit ihr nicht verträgt, muß ihr weichen. Die Verfassung läßt sich nicht gelegentlich einer Specialgesetzgebung ad hoc alteriren. Wenn die Verfassung den Inhalt hätte, den die Redner jener Seite (zur Linken) ihr unterlegen, so müßte sie geändert werden. Eine Interpretation der Verfassung an sich ist nichts Unzulässiges, ich behaupte vielmehr, daß jedes Gesetz interpretirt werden muß.

Man muß von dem Wortlaut des Gesetzes rückwärts zu dringen suchen in die Idee des Gesetzgebers. Kommen Sie mit mir dem Satz, daß dies und Jenes nicht in der Verfassung steht, so ist es gerade diese Argumentation, der wir die uns so lieb gewordene Lücke verdanken, und das ist die Interpretation der Staatsregierung. Als die Verfassung emanirt, publicirt wurde, bestand ganz unzweifelhaft die Consulargerichtsbarkeit. Von jedem einfachen Staatsangehörigen wird die Kenntniß der Gesetze verlangt, wie wollen Sie nun sagen, daß der Gesetzgeber, der eine Verfassung emanirt, irgend eine bestehende Institution nicht gekannt habe. Ich behaupte, daß der Gesetzgeber sich dessen allerdings bewußt gewesen ist, und wenn die Verfassung der Consulargerichtsbarkeit nicht gedenkt, so folgt daraus nicht, daß der Gesetzgeber dieselbe ignorirt oder vergessen habe, sondern es folgt daraus, daß, wenn die Verfassung von der Ausübung der richterlichen Gewalt spricht, sie nothwendigerweise nur an die richterliche Gewalt gedacht haben kann, welche innerhalb des Staates ausgeübt wird. Diese richterliche Gewalt ist genau dieselbe, deren Organisation durch das Gesetz bestimmt ist, und in einer ganzen Reihe von Gesetzen ist der Consulargerichtsbarkeit mit keiner Silbe gedacht. Man hat nun neulich gesagt: da, wo ein preußischer Consul Gerichtsbarkeit hat, da ist Preußen. Die Exterritorialität ist ein ganz bestimmter Begriff, diese hat selbst der preußische Consul für seine Person nur im Orient, nirgend sonst. Sie sagen: wir dehnen dieselbe auch auf alle Nationalen aus. Kein Völkerrechtslehrer der Welt wird zugeben, daß Exterritorialität die Fiction sei, der Mensch befinde sich nicht nur nicht in der Türkei &c., sondern er befinde sich zu Hause. Eine solche Fiction würde zu ganz unmöglichen Conclusionen führen.

Ich war darauf gefaßt, daß man sagen würde: die Consulargerichtsbarkeit sei durch Art. 109 der Verfassung, wodurch nur diejenigen Gesetze und Verordnungen in Kraft bleiben, welche der Verfassung nicht zuwiderlaufen, beseitigt. Aber hier gerade führe ich die Usual-Interpretation und alles Dasjenige an, was die Landesvertretung in den 15 Jahren des Bestehens der Verfassung hat an sich vorübergehen lassen, die Verträge mit China, Japan, Siam &c., denen Sie Ihre Zustimmung gegeben haben, das Handelsgesetzbuch mit seinen Bestimmungen, das Gesetz über die Verhältnisse der Schiffsmannschaften &c. v. Rönne, auf den schon gestern Bezug genommen, findet in der Consulargerichtsbarkeit nicht den leisesten Widerspruch gegen unsere Verfassung. Wollen Sie, daß die Gerichtsbarkeit nur von unabsetzbaren Richtern ausgeübt werden soll, nun so werden Sie im Orient, in Asien &c. ordentliche Kreisgerichte organisiren müssen (hört! hört!). Ich hoffe, der Tag ist nicht weit, wo es uns im Lande an genügend gerichtlich vorbereiteten Kräften fehlen wird zur Besetzung unserer Gerichte, daß der Tag nicht mehr entfernt sein wird, wo der Staat mit seinen für das Richteramt vorbereiteten Personen anders umgehen wird, als heute (Sehr richtig!). Ich werde mit sehr gutem Gewissen für diese Gesetzesvorlage stimmen und mir nicht einreden lassen, daß ich damit auch nur um die Breite eines Haares dem von mir auf die Verfassung geleisteten Eide zu nahe trete, der mir genau so heilig ist, als Ihnen. (Beifall.)

Abg. Ziegler: Nachdem so viele berühmte Juristen vor mir gesprochen, will ich den rechtlichen Theil der Sache übergehen und dies um so lieber, da ich nicht zur Commission gehört habe, also nur unvollkommen vorbereitet sein kann. Es ist dies ein Mangel unserer Geschäftsordnung, deren Vortheile für Rechnungs- und Budgetsachen ich nicht in Abrede stelle. Ich habe mich mit dem fraglichen Gegenstande in früherer Zeit sehr eingehend beschäftigt und zwar an der Hand des damals neuesten Werkes: „Manuel Pratique du Consulat par Mr. de Mensch“ (1846). Dieser Schriftsteller hat eine sehr hohe Meinung von unserem noch heute giltigen Consular-Reglement vom 18. September 1798 und, wie ich glaube, mit Recht, da dasselbe zu den guten Arbeiten altpreußischen Schlages gehört. Da seitdem unsere Handelsbeziehungen sehr erweitert sind, und da ich mich erinnerte, daß Chateaubriand schon auf dem Congreß zu Verona gesagt: „die Zeit der Gesandtschaften ist vorüber, und die der Consulate bricht an“ — so erwartete ich eine etwaige Umarbeitung und Erweiterung dieses Gesetzes im Interesse des Handels und der Gewerbe. Da kommt mir vorgestern dieser Gesetzentwurf in die Hand, und ich finde zu meinem Erstaunen, daß er sich mit nichts Anderem beschäftigt, als mit der Erweiteruug der Gerichtsbarkeit der Consuln. Es sollen danach diese Consuln nicht mehr blos die in Art. 5 A. gedachte schiedsrichterliche Jurisdiction haben, vielmehr sollen alle Preußen im Orient und Asien bei ihnen ihr Forum haben in Civil- wie in Criminalsachen. Ein solcher Consul soll einen Preußen bis zu 15 Jahren Haft verurtheilen können. Ich habe dagegen mein Amendement zu § 1 gestellt, wonach ich die Sache beim Alten belassen und den Preußen berechtigen will, freiwillig beim Consul Recht zu nehmen oder aber sich den Gerichten des Landes, in denen er lebt, zu unterwerfen.

Als ich nach den Gründen zu einer so exorbitanten Ausdehnun der Consularrechte suchte, fand ich in den Motiven zu § 1, daß man eine Lücke entdeckt habe, die man ausfüllen wolle. Bei diesem Worte überlief es mich, und es wurde mir nicht schwer, zu entdeckun, wohin die Absicht der Regierung hinausgeht. Mein Herr Vorredner sagte, man müsse sich einigermaßen die Umgebung der Frage klar machen; nun, ich will ihm etwas von dieser Umgebung mittheilen. Vor etwa 8 Jahren wurden auf russischen Antrieb und mit preuß. Hilfe und mit preuß. Beamten Polizei-Directionen in Kairo und Alexandrien errichtet, die der Vicekönig bezahlen mußte, und die jetzt wieder aufgelöst sind. Ich frage, ob sie den Zweck hatten, etwa die Egypter vor Diebstahl, Raub und Mord zu sichern? Sie hatten keinen andern Zweck, als die armen Flüchtlinge, die unglücklichen Polen und Deutschen, zu überwachen, die dort Zuflucht gefunden hatten. Nun will man die Consuln Preußens mit der Gewalt bekleiden, alle Preußen vor ihr Forum zur Untersuchung zu ziehen, einzukerkern, zu 15 J. zu verurtheilen oder sie auszuliefern. Das, m. H., ist nichts Anderes als eine Mausefalle, zu deren Errichtung ich nicht beitragen will. Es werden Einige sagen: Dein Mißtrauen geht zu weit! Ich wünsche, m. H., Sie erfüllten sich alle mit diesem Mißtrauen. Ich habe meinen Freunden beim Beginn der neuen Aera vorausgesagt, wohin ihr Vertrauen führen wird, und sie erkennen jetzt alle an, daß ich richtig gesehn. Ich will nichts wissen von der Competenz der Consuln, wenn Sie mir auch sagen, man werde Ehrenmänner dahin setzen!

Ich perhorrescire diese Art Richter und ich glaube mit Recht. Ich habe schon einmal einen Gerichtshof perhorrescirt, aber der Justizminister Simons nahm darauf keine Rücksicht: ich wurde abgesondert von allen Steuerverweigerern vorgenommen und meine Richter setzten sich mit der Erklärung nieder, sie würden als Ehrenmänner ihre Schuldigkeit thun. Nun, sie haben auch ihre Schuldigkeit gethan, sie haben mich verurtheilt, ich habe auf der Festung gebüßt, der Einzige in Preußen, der Einzige unter 226 Steuerverweigerern. Der Abg. Gneist meint, unsere Consularbeamten würden weniger bestechlich sein, als alle andern: das weiß ich, und davon kann bei preußischen Richtern überhaupt nicht die Rede sein. Aber, meine Herren, es giebt eine Bestechung durch sich selbst, durch den Mangel einer festbegründeten Charakterbildung, und solcher Bestechung sind wir alle nach dem Maße der Schwäche unseres Charakters unterworfen. Darin gründet sich meine Furcht vor außerordentlicher, in eine Hand gelegter Gewalt. Es werden Einige sagen, vielleicht werde ich einsehen, wie wohl der Schutz des Vaterlandes thue, wenn ich ins Ausland käme. Nun, meine Herren, ich war vor vier Jahren in Rom und traf dort am Tische unsern ersten Gesandtschafts-Secretär, der den gerade abwesenden Gesandten vertrat. Wir sind aus einem Orte, und was war das Erste, was dieser Herr that? Er warnte vor mir den Bruder unseres Collegen, des Grafen Bethusy-Huc, mit dem ich umging, weil ich derselbe Ziegler sei, der 1848, von der Reaction gewählt, sich auf die Linke gesetzt habe. Der Herr war damals noch zu jung, um es aus eigener Kenntniß zu wissen; er hat es in gutem Glauben weiter gesagt, weil diese Geschichte zu den sogenannten „geflügelten Worten“ gehört, die stehen bleiben, wenn auch kein wahres Wort daran ist.

Meine Wähler waren zu ⅓ Büdner, und waren keine Gutsbesitzer und keine Pastoren darunter; es ist die Geschichte ganz unmöglich, aber dennoch werde ich dies geflügelte Wort nicht los, und ebenso wird wohl Hr. Graf Renard seinen „Bürger“ und Hr. Lette seine „einsame Pappel“ mit sich umhertragen müssen. (Große Heiterkeit der Versammlung, die anfangs unruhig war, allmählich aber dem Redner mit gespanntester Aufmerksamkeit folgt.) Nun denken Sie, daß ich in Rom des Schutzes unserer Gesandtschaft bedurft hätte, eines Schutzes, der übrigens nicht nöthig ist, da wir dort einen ausgezeichneten, von allen Preußen verehrten Consul, Hrn. Marstaller, besitzen. Aber denken Sie, ich wäre auf ihn angewiesen: mit welchem Gefühl hätte ich wohl mich ihm anvertrauen sollen? Ich, ein Steuerverweigerer, ein Mensch ohne National-Kokarde! (Anhaltende Heiterkeit.) Nicht besser ging es mir in Neapel. Dort war der Generalconsul abwesend und ich fand das ganze Consulat voll Ach! und Weh! über die italienische Einheit. Man fragte mich, ob Preußen Italien anerkennen würde, und als ich dies in Aussicht stellte, war man darüber in Verzweiflung. Ohne indiscret zu sein, kann ich behaupten, daß die Lage der Dinge 1861 derart war, daß ich eher das Consulat, als das Consulat mich hätte beschützen können. (Bewegung und Heiterkeit.)

In Sicilien gar, wo eben ein preuß. Schiff, aus Versehen vielleicht, eine Depesche Franz II. nach Messina gebracht hatte, war es ganz mit dem preußischen Schutze vorbei, und ich scheue mich nicht zu gestehn, daß ich mich dort mit einem Empfehlungsschreiben des Obersten Rüstow an den General Garibaldi legitimirt habe, wobei ich mich sehr wohl befand. Noch mehr, m. H., im Jahre 1855 war es meine Pflicht, der Eröffnung der Ausstellung in Paris beizuwohnen. Um ein Billet zu erhalten, sollte ich mich an einen preußischen Geheimrath wenden. Nun, m. H., ich, der Steuerverweigerer, dem Orden und Kokarde aberkannt, eine Gunst verlangen von einem preußischen Reg.-Rath! Das war ja ganz unmöglich, und so habe ich es vorgezogen, mich an den Prinzen Napoleon zu wenden, von dem ich sehr liebenswürdig alles erhalten habe, was ich verlangte. Wundern Sie sich nicht darüber, m. H.! Auf Reisen und bei schlechter Zeit tritt man unter jedes schützende Dach, und ist dankbar für den Schutz. Nun werden Einige sagen: komme aber nach dem Nichtkulturstaate, nach dem Orient, nach den Ländern ohne Civilisation! Ich bin mit dem Erzieher und jetzigen Rathe des Vicekönigs von Egypten gereist und muß gestehn, daß, wenn der Vicekönig von seinem Erzieher nur etwas abbekommen hat, derselbe ein hochgebildeter und sehr civilisirter Mann sein muß. Ich habe aus dem Gespräche mit ihm entnommen, daß die Einwirkung der europäischen Consuln auf dies Land, in welchem sie es nicht zur Territorial-Hoheit rücksichtlich der Justiz kommen lassen, eine unheilbringende ist und die Civilisation zurückhält.

Und hier bin ich an einen zweiten Punkt gekommen, auf den das Gesetz ausgeht, nämlich die Wunden des kranken Mannes noch weiter zu reißen, um ihn dann auf europäische Manier zu heilen. Dazu will ich nicht beitragen. Ich will Ruhe haben vor der preußischen Justiz, ich wünsche mir ihre entferntere Bekanntschaft, wenigstens im Auslande, und ich will mir nicht den Besuch des Orients verkümmern lassen, wohin ich nur gehe, wenn Sie dies Gesetz verwerfen. (Große Heiterkeit.) Ein Consul in Damascus oder sonst wo, könnte mich einsperren und dann bliebe mir nichts als der verzweiflungsvolle russische Ausruf: „Der Kaiser ist weit und Gott ist hoch!“ Haben Sie Vertrauen, m. H., so viel Sie wollen, zu Ihrem Consul oder meinetwegen zum Obertribunal, — ich gehe zum Kadi. (Anhaltende Heiterkeit.) Und wie ich habe müssen die Unterschrift „von Rechts wegen“ hinunterwürgen, so will ich mir an der frommen Unterschrift genügen lassen: „Allah weiß es besser.“ (Heiterkeit.) M. H.! Ich bin gezwungen, alles, was ich spreche, in ein gewisses heiteres Gewand zu kleiden. Ich bin dazu gezwungen, weil ich die Gefühle und die Aufregung, die ich in der Brust trage, nicht anders zu decken vermag. Denen aber, die mir nicht nachfühlen können und mir heiteren Gesichts zulächeln, rufe ich zu: „Der Narben lacht, wer Wunden nie gefühlt!“ — M. H.! Ich bin überhaupt erstaunt über die Naivetät, mit der wir uns hier Alle im Hause zusammenfinden. Der Abg. Simson hat mir wohlgethan durch die Wärme, mit der er das Gesetz ganz ernstlich behandelt, als trieben wir hier ganz ernstlich parlamentarische Geschäfte.

Aber wie steht denn die Sache? Da kommt das Ministerium und sagt: „Wir werden ohne Euch die Armee reorganisiren, hier, — bezahlt!“ Dann wieder: „Wir werden ohne Euch Krieg führen und haben ohne Euch Krieg geführt, hier ist die Rechnung — bezahlt! u. s. w. u. s. w.“ Und das nehmen wir alles ganz ehrlich entgegen, ja wir berathen noch von Herrn Lette eingebrachte Kreis- und Gemeinde-Ordnungen mit unglaublicher Naivetät, während ich der Ansicht bin, daß wir mit diesem Ministerium gar nichts zu schaffen haben, nichts zu schaffen haben dürfen, daß das Tischtuch zerschnitten ist zwischen ihm und uns. (Bewegung.) Der Abgeordn. v. Hoverbeck hat neulich in Bezug auf die waldauer Anstalt gesagt, er sehe die Sache an, wie Mäusefraß und Hagelschaden. Nun, meine Herren, wenn wir die jetzige Lage wie ein Naturereigniß anseh'n, so frage ich: wie ist es möglich bei Gewitter und Regen nach neuen Gesetzen auf die Jagd zu geh'n, statt unter dem nothwendigen Schutze der alten auszuhalten? Sie überblicken gar nicht das Ungeheure der Lage, in der wir uns befinden.

Wir sind angekommen an der Stelle, an der eine vollständige Desorganisation der Geister eintritt, die Armand Marrast in einer Vertheidigung vor dem französischen Pairshofe ganz richtig bezeichnete, indem er ausrief: „Die Perversität ist Euch von dem Unterleibe in's Gehirn gestiegen, Ihr könnt nicht mehr denken!“ (Bewegung). Ich habe mir in der kurzen Zeit, in der ich im Hause bin, mehrmals an den Kopf gefaßt und mich gefragt: wo bin ich hier? Täglich geschieht Ungeheures vor unseren Augen, aber wir sehen es kaum vor lauter Abstumpfung durch die Wirthschaft in diesen langen schweren Jahren. So wird gestern Früh der 31. Bericht des Elisabeth-Krankenhauses bei mir abgegeben; was finde ich darin? (Redner verliest:) „Diesen schweren Tagen folgten noch schwerere durch das unheilvolle Jahr 1848. In den traurigen Märztagen wurden die Kranken von dem Kanonendonner erschreckt. (Sie würden auch durch die 101 Kanonenschüsse bei der Geburt eines Prinzen erschreckt sein, — schaltet der Redner ein und liest weiter:) Sie wurden von den Unruhstiftern bedroht. Zu Schlimmerem ließ es der HErr nicht kommen, sondern sprach: bis hierher und nicht weiter. Die Weltbeglücker haben wohl viel verdorben, aber der Gott Himmels und der Erden macht doch Alles gut und wohl. Haben gleich die Umtriebe der

Umsturzpartei viele aus der Stadt vertrieben, daß uns ihre Beiträge entzogen wurden, so hat doch der HErr geholfen."

Also, m. H., die Unruhestifter haben kranke Frauen (denn das Krankenhaus ist nur für Frauen) im Bette bedroht: wir, die Umsturzpartei — denn wir sind damit gemeint — haben Leute aus Berlin vertrieben! Hat man je dergl. gehört? Und dieser Bericht ist unterschrieben vom Dr. Büchsel, General-Superintendenten, einem Kirchenfürsten der evangelischen Kirche, vom Staatsminister Uhden, dem höchsten Richter des Landes, dem Chef-Präsidenten des Obertribunals! (Große Bewegung.) Ich sage, wir stehen vor der Desorganisation der Geister, wir müssen dahin gelangen, wo der Ausruf berechtigt ist: „Die Perversität ist von dem Unterleibe ins Gehirn gestiegen, Ihr könnt nicht mehr denken!" M. H.! Dahin ist es mit uns gekommen, daß wir vor 80 Jahren noch in den Kirchen sangen: „Vor den Türken uns bewahr!" und daß wir jetzt diese Türkei als eine Stätte der Freiheit ansehen müssen, auf welche der arme politisch Verfolgte noch seinen Fuß setzen und wo er sicher leben kann! (Bewegung.) Ich bitte Sie, verschließen Sie nicht diesen letzten Zufluchtsort durch Annahme des Gesetz-Entwurfs, verwerfen Sie ihn oder brechen Sie ihm wenigstens durch Annahme meines Amendements die Spitze ab! (Lauter Beifall von der Majorität.)

Präsident Grabow unterbricht hier die Verhandlung, um dem inzwischen eingetretenen Hrn. Handelsminister das Wort zu ertheilen. Handelsminister Graf Itzenplitz: Ich erlaube mir dem Hause den Schlußvertrag über die Zollvereins-Verträge zu überreichen. Diese Vorlage ist im Wesentlichen nur eine Verarbeitung und Zusammenstellung dessen, was das Haus schon genehmigt hat, doch ist sie nothwendig und früher bereits vorgesehn. Beigefügt ist dem Vertrage der Zolltarif, das Schlußprotokoll und noch mehrere zu diesem Gesetz gehörige Anlagen. Es ist das nun der Schlußstein der langen und schweren Arbeit des französischen Handelsvertrages und der Zollverträge für Deutschland. Es wird meiner Worte nicht bedürfen, um dem Hause die Wichtigkeit der Sache an's Herz zu legen. — Auf den Vorschlag des Herrn Ministers findet die Ueberweisung der Vorlage an dieselben Commissionen statt, die sich mit den früheren handelspolitischen Vorlagen beschäftigt haben. Hierauf wird in der unterbrochenen Discussion fortgefahren.

Abg. Dr. Siemens (für den Commissions-Antrag): Die Preußen im Auslande verlangen Rechtssicherheit auch da, wo sie sich dem Gerichtsverfahren der fremden Staaten nicht unterwerfen wollen. Nach dem Amendement Ziegler würde es Jedem möglich werden, sich nicht nur einen Richter zu wählen wie er ihn will, sondern sich auch außerhalb des Gesetzes zu stellen. Ebenso bitte ich um Verwerfung des Amendements Meibauer. Wenn der Consul im Orient nicht Richter ist, genießt er kein Ansehen, endlich dürfen nicht blos preußische Staatsangehörige zu Consuln ernannt werden, da oft andere Nationen sehr geeignetes Material zu Consuln hergeben.

Abg. Dr. Virchow: Ich bin allerdings der Meinung, daß in der That bei Emanirung der Verfassung an die Consulargerichtsbarkeit nicht gedacht worden ist. Art. 7 der Verfassung bestimmt, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Diesem Artikel schienen mir die im Jahre 1862 vorgelegten Verträge zu widersprechen und deshalb schien es mir an der Zeit, die Regierung darauf aufmerksam zu machen. Da die Regierung diesem Wunsche nachgekommen ist, so habe ich geglaubt, daß hier ein wirklich durch die Verfassung vorgesehenes Bedürfniß erledigt werden soll. So dringend ich wünsche, daß dieses Gesetz zu Stande kommt, habe ich mich bis zu diesem Augenblick noch nicht davon überzeugen können, daß die Vorlage mit den Aenderungen der Commission den Anforderungen der Verfassung entspricht. Das Verhältniß zwischen Völkerrecht und Verfassungsrecht ist allerdings ein sehr schwieriges und wir haben bereits gesehen, wie die Regierung geneigt ist, durch das Völkerrecht das Verfassungsrecht zu beeinträchtigen; vor allen Dingen müssen wir unsere Verfassung wahren. Ich bin der Ansicht, daß Art. 7 der Verfassung so lange anwendbar ist, als die Macht des preußischen Staates reicht, und diese Macht wird gewonnen durch bestimmte Verträge; es wird durch dieselben gewissermaßen ein neues Stück Land erworben, auf dem diese Rechte ausgeübt werden sollen. Die Consulargerichtsbarkeit erfordert eine Abänderung der Verfassung, sie läßt sich aber auch ohne diese mit der Verfassung in Uebereinstimmung bringen, wenn man sie nämlich beschränkt, auf die im Artikel 91 vorgesehenen Angelegenheiten.

Ich finde nun, daß einzelne wichtige Punkte im Commissionsberichte nicht ihre vollständige Erledigung gefunden haben, und bedauere um so mehr, daß die Commission nicht das vollständige Material zu den Berathungen herangezogen hat, welches die Staatsregierung nach der heutigen Erklärung ihr hat zur Disposition stellen wollen. Im Jahre 1862, wo ich den Minister der auswärtigen Angelegenheiten wiederholt aufgefordert habe, uns die besonderen Instructionen vorzulegen, welche er den Consuln ertheilt hat, weigerte sich der Minister und erklärte, daß dies die Executive betreffe und uns nichts angehe. Wenn nun gegenwärtig die Regierung geneigt ist, diese Instructionen mitzutheilen, wenn die Regierung auch bereit ist, die Consulatsberichte über die Erfahrungen der Consuln mitzutheilen, so meine ich, liegt allerdings ein unvollständig bearbeitetes Material vor. Gerade bei der Neuheit der Materie liegt um so mehr Grund vor, gegenwärtig nicht Bestimmungen zu treffen, die nachher sehr gefährlich werden können, und daher glaube ich, daß wir in die Spezialberathung des Gesetzes nicht eintreten können, daß wir vielmehr die Pflicht haben, die Commission zu einer neuen Berathung aufzufordern, und zwar mit Hilfe des Materials, welches die Regierung uns zur Disposition stellen will und mit Hilfe der gestellten Amendements.

Eine zweimalige Lesung des Gesetzes, wie Abg. Wachsmuth sie befürwortet, hilft uns über die Verfassungsbedenken nicht hinweg. Ich stelle deshalb den Antrag auf Zurückweisung der Vorlage an die Commission. Der Antrag geht nicht von der Voraussetzung aus, daß das Gesetz zu Grabe getragen werden soll, sondern er wünscht, daß ein Gesetz zu Stande komme, dem ich zustimmen kann. Ich bedauere, daß der bestehende Conflict in jede einzelne Materie hineingedrängt wird: aber, m. H., ich habe mich bemüht, mich möglichst auf den Standpunkt zu stellen, den ich jedem Ministerium, auch einem aus unserer Partei gegenüber einhalten würde. Ein gutes Gesetz werden wir nur erhalten, wenn wir der Commission Gelegenheit geben, mit dem erweiterten Material die Sache noch einmal reiflich zu überlegen. (Beifall.)

Die Discussion wird geschlossen und nach einigen persönlichen Bemerkungen erhält das Wort der Referent Abg. Kanngießer. Durch Zurückverweisung der Sache in die Commission, wie der Antrag Virchow's will, wird die ganze Angelegenheit, die seit vier Monaten dem Hause vorliegt, in Frage gestellt, während es der Regierung kaum möglich sein würde ein weiteres, irgendwie erhebliches Material zu beschaffen, das zu einer besseren Orientirung führen könnte. Ferner ist die gesetzlich geordnete Consular-Gerichtsbarkeit doch eine Wohlthat für die Consulats-Eingesessenen, für den Credit und den Handel unserer Kaufleute. Die gebotene Eröffnung des Instanzenzuges ist ein Fortschritt. Die Amendements sind practisch durchweg bedenklich. Auch die Commission bedauert, daß nicht gleichzeitig eine Vorlage, betreffend die Organisation der Consulate an das Haus gelangt ist, aber das ist kein Grund den vorliegenden Gesetzentwurf abzulehnen, den ja das Haus ebenfalls verlangt hat. In Bezug auf seine Verfassungsmäßigkeit steht die Commission allerdings im Widerspruch zu hier gehörten Aeußerungen.

Wir waren der Meinung, daß die Consular-Gerichtsbarkeit ein Privilegium ist, welches der auswärtige Souverän der preuß. Staatsgewalt eingeräumt hat; daß, wenn dort Recht gesprochen wird im Namen des Königs, das allerdings der preußische König sei, der aber, wenn ich so sagen darf, als Stellvertreter, als Procurator des auswärtigen Souveräns das Urtheil fällt. Ich halte es für eine günstige Vorbedeutung, daß dies Gesetz in demselben Jahre an das Haus gekommen ist, in welchem die Neubelebung des Zollvereins von uns beschlossen wurde. Sorgen Sie, m. H., durch die Annahme des Gesetzes dafür, daß das Ansehen und Vertrauen der preußischen Consular-Rechtspflege steige und an die Stelle der Verwaltungswillkür das volle Wort des gesetzmäßigen Rechtes trete. Geschieht das, so gebe ich mich der Hoffnung hin, daß daraus auf diesem Gebiete für den ganzen deutschen Zollverein ein Segen erwachse. (Sehr gut! Bravo rechts.)

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Virchow wird sein Amendement mit einer geringen Majorität abgelehnt, nachdem die Gegenprobe hat angestellt werden müssen. Für dasselbe stimmen die Fortschrittspartei, die Polen und einige Mitglieder des linken Centrums.

Das Haus geht zur Specialdiscussion über. Die Commission empfiehlt die unveränderte Annahme des § 1, welcher lautet: „Unseren Consuln steht die Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist. Der k. Gerichtsbarkeit sind alle in den k. Jurisdiktions-Bezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Preußen und preußischen Schutzgenossen unterworfen." In Bezug auf die zu dem § gestellten Amendements äußert sich der Regier.-Commissar Pape ablehnend, während die Regierung die Verbesserungsvorschläge der Commission zu anderen §§ als zweckmäßig anerkennt und sich gegen ihre Annahme nicht verschließt. Wie ungerecht sei der Vorwurf, daß die Regierung mit der Erhaltung eines mangelhaften Zustandes drohe, wenn man ihr Werk nicht acceptire. So viel Vertrauen müsse man zur Regierung haben, daß man ihr nicht zutraut, sie werde Personen als Consuln anstellen, die nicht dazu qualificirt seien. Sie sei lediglich auf den Rechtsschutz für ihre Staatsangehörigen bedacht.

Das Amendement Meibauer zu § 1 („Die K.-Gerichtsbarkeit kann jedoch nur von solchen Personen ausgeübt werden, welche das preußische Staatsbürgerrecht besitzen") wird abgelehnt, desgleichen das des Abg. Ziegler („... wenn sie nicht bei ihrer Vorladung oder ersten Vernehmung erklären, sich den Gerichten des Landes, in welchem sie sich aufhalten, zu unterwerfen und wenn nicht diese Gerichte die Competenz ablehnen"). Dagegen wird der § 1 der Vorlage angenommen, desgleichen § 2, nachdem die Amendements Meibauer und Eberty zurückgezogen sind, und sofort bis § 60 des Commissions-Entwurfs, ohne Debatte, schließlich das Gesetz im Ganzen. Endlich wird mit allen Stimmen gegen die des Antragstellers ein Amendement des Abg. Wachsmuth zu § 60 abgelehnt: „Die Bestimmungen der Verfassung von der richterlichen Gewalt (Art. 86, 87, 90 und 93) werden, insoweit die die Bestimmungen dieses Gesetzes ihnen widersprechen, für den Bereich seiner Geltung außer Kraft gesetzt."

Schluß 3¼ Uhr. Nächste Sitzung Sonnabend 10 Uhr. (Tagesordnung: Etat der Justizverwaltung, allgemeine Rechnungen der Jahre 1859, 1860 und 1861, mündlicher Bericht über den Vertrag mit Kurhessen.) — In den ersten Tagen der nächsten Woche wird der Handelsvertrag mit Oesterreich und das Berggesetz auf die Tagesordnung gesetzt werden.)

[Berichtigung.] In dem Bericht über die Rede des Abg. Meibauer (Sitzung vom 18. Mai) ist zu lesen „eine gewisse Klasse von Handlungen" statt „von Vergehen".

Frankreich.

Paris, 19. Mai. Bei der Enthüllung des Denkmals Napoleons I. in Ajaccio hielt der als Vertreter des Kaisers anwesende Prinz Napoleon eine Ansprache, in welcher er unter Anderem sagte: die Endziele der Politik des Kaisers seien fortgesetzt auf die Entwickelung der demokratischen Freiheit gerichtet, auf die Gewährung einer unbeschränkten Preßfreiheit, eines umfassenden Vereinsrechtes, einer fortschreitenden Erweiterung der Befugnisse der Landesvertretung ꝛc. Eine Allianz aller liberalen Völker müsse angestrebt werden. Auch den Sympathien der französischen Regierung für die nordamerikanischen Freistaaten gab der Prinz entschiedenen Ausdruck. (B. B. Z.)

Telegraphische Depeschen.

Paris, 19. Mai. (Abends.) Morgen erscheint eine Broschüre Persignys in einem Italien günstigsten Sinne abgefaßt. — Persigny glaubt, die Einheit Italiens sei definitiv und solide hergestellt; Italien werde eines Tages reich genug, um Venetien anzukaufen. Frankreich sei nach Italien gegangen, um die österreichische Herrschaft zu vernichten, nicht um die Frankreichs zu substituiren. Er kritisirt scharf die herrschende Partei Rom's, welche Frankreich feindlich sei, und schließt mit der Hoffnung auf die Versöhnung des Papstthums mit einem freien, unabhängigen Italien. (Wolff's T. B.)

London, 19. Mai. (Nachts.) Unterhaus. Griffith interpellirt: Wird die Regierung der amerikanischen Regierung Vorstellungen betreffs der Behandlung der Rebellenführer machen? Palmerston: Die Regierung beabsichtige keinerlei Einmischung. (Wolff's T. B.)

XX. **Miottek**, Kreis Lubliniß. [Ueberschwemmung.] Am 16. d. Mts. kam hierselbst nach einem mäßig gefallenen Regen ein Hochwasser mit allen Symptomen einer großen Ueberschwemmung heran, wie es seit undenklichen Zeiten hier nicht erlebt worden ist. Unerwartet stieg das Wasser so hoch, daß es die ganze Ortschaft unter Wasser setzte, den hiesigen Hüttendamm sofort durchriß, und eine Menge Gegenstände mit sich fortführte. Es kamen Wagen, Wirthschaftsgeräthe, Kälber, Schweine und Schafe, an ihre Hütte angekettete Hunde im reißenden Strudel angeschwommen, und gingen pfeilschnell weiter. Man konnte sich die Ursache des plötzlichen Wasserzulaufes gar nicht erklären, bis man erst später vernahm, daß bei Lubschau, an dem südlichen Abhange des Grojetzberges, auf einer Fläche von 2000 □.-M. ein Wolkenbruch stattgefunden hat, welcher die ganze Gegend auf 1 Meile Länge und ½ Meile Breite in einen reißenden Strom verwandelte. Auf einmal hat man hier in einer trockenen Landfläche die Schrecken einer großen Flußüberschwemmung kennen gelernt. Namentlich ist die Ueberraschung unterhalb der durch den Wolkenbruch betroffenen Gegend groß gewesen. Menschen, welche sich im Freien befanden, nichts ahnend, wurden auf einmal vom heranbrausenden Wasser erschreckt. So z. B. befand sich der Revierförster Bittner von Kutschau mit circa 50 Menschen auf einer gar nicht von Wasser umgebenen Waldfläche bei Waldculturarbeit, als plötzlich eine fast mannshohe brausende Wasserwoge herangewälzt kam und Alles mit Schrecken davonjagte. In den am kleinen Mühlteiche belegenen Ortschaften Sosnitz und Mokrus bot sich vollständig das Bild einer großen Ueberschwemmung dar. Unversehens wurden die Gebäude fast bis an's Dach unter Wasser gesetzt, und in denselben von der heranstürzenden Fluth Alles demolirt, selbst die Oefen in den Zimmern wurden umgerissen. Die hier vorbeiführende Chaussee wurde an vielen Stellen durchrissen, die Brücken weggeschwemmt, und beträgt hier allein der Schaden circa 1000 Thaler. In der Mokrus-Mühle wurden die Stallungen mit Schwarzvieh, Kälbern und Schafen aus dem Gehöfte weggerissen; ein Hund, welcher an einem eingerammten Pfahl angekettet war, sammt demselben fortgeschwemmt. Der dortige Mühlenbesitzer trat bei Ankunft des Wassers auf den Damm hinaus, als derselbe plötzlich weggespült und er glücklicherweise in sein Gehöfte und zwar bis an das Fenster seines Wohnzimmers hingeschwemmt wurde, so daß er durch das Fenster in sein Wohnzimmer hineingeschwommen kam. Der Verlust, welchen er erlitten, beträgt ebenfalls gegen 1000 Thlr. Außerdem wurden in den Ortschaften Lubschau, Psaar, Ludwigsthal, Dyrden, Mokrus, Sosnitz, sowie auch selbst hier, die Felder und Wiesen durch Ueberschwemmung theilweise gänzlich ruinirt, so daß der Gesammtschaden die Summe gegen 10,000 Thlr. erreichen wird. Dabei ist auch noch zu erwähnen, daß in den betreffenden Ortschaften der größte Theil der diesjährigen Gänsebrut mit verloren gegangen ist. Die Gänseheerden befanden sich vor Ausbruch der Fluth größtentheils im Freien, und wurden vom Strudel alle mit fortgeschwemmt. Das Ganze bot das Bild einer grenzenlosen Verwirrung dar. Man hörte Menschen schreien, Rinder brüllen, Hunde heulen, Hähne krähen, und über Alles dies das donnernde Getöse des Wassers.

=a= **Ratibor**, 19. Mai. [Eine furchtbre That.] In dem 1½ Meile von Ratibor entfernten Dorfe Pstrzonsna hatte ein Gärtnerstellenbesitzer (er ist Wittwer) vorgestern des Morgens 7 Uhr seine sechs bei ihm wohnende Kinder, welche in dem Alter von 4 bis 20 Jahren stehen, ermorden wollen. Zwei Kinder sind auch wirklich von dem gedachten Gärtner mit einer Axt getödtet, zwei ferner so schwer verletzt worden, daß an ihrem Aufkommen gezweifelt wird, und haben die ältesten zwei Kinder lediglich nur der Flucht ihr Leben zu danken. Der unglückselige Vorfall ist uns von mehreren glaubwürdigen Seiten folgendermaßen mitgetheilt worden: Die vier ältesten Kinder des Gärtners standen vorgestern mit Anbruch des Tages auf, um in Arbeit zu gehen. Wegen des inzwischen eingetretenen Regenwetters wurde ihnen jedoch keine Arbeit gegeben und sie kehrten alsbald wieder in's väterliche Haus zurück. Dort angekommen hieß der Gärtner die Kinder sich wieder zu Bette legen, was sie auch thaten. Ungefähr eine halbe Stunde darauf ergriff der unnatürliche Vater eine in der Stube befindliche Axt, und fing mit derselben an, auf den 20 Jahr alten Sohn loszuschlagen, welcher jedoch eiligst in Gemeinschaft mit seiner ältesten Schwester die Flucht ergriff und bei dem Ortsschulzen von dem Geschehenen Anzeige machte. Als der Ortsschulze hierauf mit einigen Mannschaften in die Behausung des Gärtners eindringen wollte, fand er die Hausthür verschlossen und verrammelt. Nachdem die Hausthür gewaltsam geöffnet worden war, fand man die beiden jüngsten Kinder bereits getödtet, und die beiden älteren bewußtlos und lebensgefährlich verletzt. Der Gärtner wurde sofort in Haft genommen.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 19. Mai, Nachm. 3 Uhr. Unbelebtes Geschäft. Träge Haltung. Die Spekulanten waren unentschlossen. Die 3proz. eröffnete matt zu 67, 50, fiel auf 67, 40 und schloß träge zur Notiz. Consols von Mittags 1 Uhr waren 89¼ gemeldet. Schluß-Course: 3proz. Rente 67, 45. Ital. 5proz. Rente 65, 75. 3proz. Spanier —. 1proz. Spanier 39¼. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 441, 25. Credit-Mobilier-Aktien 762, 50. Lomb. Eisenbahn-Aktien 517, 75.

London, 19. Mai, Nachm. 4 Uhr. Schönes Wetter. Consols 89. 1proz. Spanier 39½. Sardinier 79. Mexikaner 24¼. 5proz. Russen 90½. Neue Russen 89½. Silber 60⅝. Türk. Consols 47⅓. 6proz. Ver. St.-Anl. pr. 1882 63¼. Hamburg 3 Mon. 13 Mk. 9½ Sh. Wien 11 Fl. 20 Kr.

Wien, 19. Mai, Nachmittags 2 Uhr. Fest. Schluß-Course: 5proz. Metall. 71, —. 1854er Loose 88, —. Bank-Aktien 803, —. Nordbahn 183, 40. Nat.-Anl 76, 30. Credit-Aktien 183, 90. Staats-Eisenbahn-Aktien-Cert. 189, 20. Galizier 214, —. London 109, 30. Hamburg 81, 30. Paris 43, 45. Böhm. Westbahn 168, 25. Credit-Loose 125, 90. 1860er Loose 93, 40. Lomb. Eisenbahn 227. Neues Lotterie-Anl. —.

Hamburg, 19. Mai, Nachm. 2½ Uhr. Die Börse war matt, wurde jedoch am Schlusse etwas fester. Neueste Ruff. Anl. 83. Nach einem aus London eingegangenen Telegramm hat ein indisches großes Baumwollen-Geschäft, das auch in Liverpool eine Filiale hat, wie es heißt mit 3 Mill. Pfd. St. seine Zahlungen eingestellt. Schluß-Course: National-Anl. 69½. Oesterr. Credit-Aktien 84¼. Oesterr. 1860er Loose 85⅝. Vereinsbank 106⅝. Norddeutsche Bank 116¼. Rheinische 114¼. Nordbahn 74¾. Finnl. Anl. 84. 6proc. Ver. Staaten-Anl. pr. 1862 62. Diskonto 2¾. Wien 83, 25. Petersburg 27⅝.

Liverpool, 19. Mai, Nachm. 1 Uhr. [Baumwolle.] 15,000 Ballen Umsatz. Wochenumsatz 88,040, zum Export verkauft 32,010, wirklich exportirt 18,991, Consum unbekannt, Vorrath 506,000 Ballen. Amerikanische 14½, fair Dhollerah 10¼, middling fair Dhollerah 9¼, middling Dhollerah 8¼, Bengal 6½, Oomra 10¼, Pernam 14½.

Berliner Börse vom 19. Mai 1865.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4½	101⅞ G.
Staats-Anl. von 1859	5	106 bz.
dito 1850, 52	4	98¼ bz.
dito 1853	4	98¼ bz.
dito 1854	4½	102 bz.
dito 1855	4½	102 bz.
dito 1856	4½	102 bz.
dito 1857	4½	102 bz.
dito 1858	4½	102 bz.
dito 1864	4½	102 bz.
Staats-Schuldscheine	3½	90 bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	129 bz.
Berliner Stadt-Obl.	4½	102¼ bz.
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	86¾ bz.
Pommersche	3½	86¼ bz.
Posensche	4	— — —
dito	3½	— — —
dito neue	4	95¾ bz.
Schlesische	3½	91½ bz.
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	97½ bz.
Pommersche	4	97¼ G.
Posensche	4	96¼ bz.
Preussische	4	97 G.
Westph. u. Rhein.	4	97¾ bz.
Sächsische	4	98⅛ bz.
Schlesische	4	98⅝ bz. u. G.
Louisd'or 111¼ bz. G.		Oest. Bkn. 93¼ bz.
Goldkronen 9. 10 G		Poln. Bkn. — — —

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques	5	66¼ G.
dito Nat.-Anl.	5	70¾ bz.
dito Lott-A. v. 60	5	86½ à ¾ bz.
dito dito 64	—	55 bz. u. B.
dito 54er Pr.-A.	4	83 B.
dito Eisenb.-L.	—	77¾ G.
Ital. neue 5proc. Anl.	5	64¾ bz
Russ Engl. Anl. 1862	5	90¾ à ¼ bz.
dito Holl Anl. 1864	5	93¼ G.
dito Poln. Sch.-Obl.	4	73½ bz.
Poln-Pfandbr III. Em.	4	74¾ G.
Poln. Obl. à 500 Fl	4	90½ etw. bz.
dito à 300 Fl.	5	92¾ B.
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	56¼ B
Baden. 35 Fl. Loose	—	30¼ B.
Amerikan. St-Anl.	6	69¾ à 68⅞ bz.
Schwed 10Th Loose	—	— —

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4½	101¼ B.
dito II.	4½	101¼ bz.
dito IV.	4½	— — —
dito III. v. St. 3½ g.	3½	83 bz.
Cöln-Minden	4½	101 G.
dito II.	5	104 bz.
dito	4	94½ B.
dito III.	4	92¾ B.
dito	4½	101 G.
dito IV.	4	92½ B.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	90 B.
dito III. Em.	4½	96 B.
Galiz. Ludwigsb	5	89 etw. bz.
Niederschl.-Märk.	4	96¼ bz.
dito conv.	4	96½ G.
dito III.	4	94½ bz.
dito IV.	4½	— — —
Niederschl. Zweigb. Litt. C.	5	102¼ B.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	85½ B.
dito C.	4	95½ G.
dito D.	4	95½ G.
dito E.	3½	83¾ G.
dito F.	4½	101½ G
Oest.-Franz.	3	260 à 259 bz.
Oest. südl. St.-B.	3	243 à 244 bz.
Rhein. v. St. gar.	4½	101 G.
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	100¼ bz.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1863	1864	Zf.	
Aachen-Düsseld.	3½	4 7/30	3½	101¼ bz.
Aachen-Mastrich	—	—	4	46½ bz.
Amsterd.-Rottd.	6¼	6 19/20	4	120¾ 21¼ 21 bz B.
Berg.-Märkische	6½	7½	4	135⅝ bz.
Berlin-Anhalt	9¾	11⅝	4	192 bz.
Berlin-Görlitz	—	—	4	89¾ B.
dito St.-Prior.	—	—	5	99¾ bz.
Berlin-Hamburg	7¼	10	4	142½ bz.
Berl.-Potsd.-Mg.	14	16	4	226½ bz.
Berlin-Stettin	8⅓	8⅓	4	137 B. (l. D)
Böhm.-Westb.	5	5	5	78¼ bz.
Breslau-Freib.	7½	8⅔	4	141½ bz.
Cöln-Minden	12 11/12	—	3½	220 bz.
Cosel-Oderberg	1½	¾	4	61¼ bz.
dito St.-Prior.	—	—	4½	87 G.
dito dito	—	—	5	92 bz. u. B
Galiz. Ludwigsb.	6	—	5	99½ à ¾ bz.
Ludwigsh.-Bexb.	9	9⅛	4	149 G.
Magd.-Halberst.	22⅔	25	4	246 bz.
Magdb.-Leipzig.	17	18¾	4	267 bz
Mainz-Ludwigsh	7	7½	4	130 etw. bz. u. B.
Mecklenburger	2½	3¼	4	82½ bz.
Neisse-Brieger	4⅓	4⅓	4	90⅝ à 90 bz.
Niedrschl.-Märk.	4	4	4	96¾ G.
Niederschl. Zwgb	2⅔	4 1/12	4	84½ B.
Nordb., Fr.-Wilh.	3 7/12		4	75½ bz.
Oberschles. A	10⅓	10	3½	172½ bz.
dito B.	10⅓	10	3½	153½ bz.
dito C.	10⅓	10	3½	172½ bz.
Oestr.-Fr. St. B.	5	—	5	116⅞ à ¾ bz.
Oest. südl. St.-B.	8	8	5	141⅜ à ½ bz.
Oppeln-Tarn.	2½	3¼	4	80¾ bz.
Rheinische	6	—	4	115¼ bz.
dito Stamm-Pr.	6	—	4	116⅝ G.
Rhein-Nahebahn	—	—	4	29⅝ à ⅝ bz.
Rhr. Crf. K. Gldb.	5	6⅔	3½	103½ bz.
Stargard-Posen	4⅙	4½	3½	97¾ G.
Thüringer	7⅚	8	4	133¾ bz.
Warschau-Wien	—	—	5	69½ bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	6	7 1/10	4	130 G.
Braunschw. B.	—	—	4	85 bz.
Bremer Bank	5⅚	7 3/10	4	115¾ G.
Danziger Bank	6	7½	4	115⅛ etw. bz.
Darmst. Zettelb.	6	8	4	101½ bz.
Geraer Bank	7	8	4	106¼ bz.
Gothaer „	6⅔	7	4	101 etw. bz. u. G.
Hannoversche B.	5⅙	5⅔	4	98 B.
Hamb. Nordd. B.	6⅔	7⅔	4	116¼ B.
„ Vereins-B.	6 15/32	7 21/32	4	106¼ B.
Königsberger B.	5⅘	6¾	4	110 G.
Luxemburger B.	9	4	4	85 bz.
Magdeburger B.	4½	5 9/10	4	101½ G.
Posener Bank	5⅔	7	4	101½ B.
Preuss. Bank.-A.	7 17/40	10 19/20	4½	145¾ bz.
Thüringer Bank	4	4	4	77¼ G.
Weimar „	5⅓	7	4	101 B.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	111 G.
Coburg. Credb. A.	7	8	4	99 etw. bz.
Darmstädter „	5⅓	6	4	91¾ bz.
Dessauer „	—	—	—	2½ p. St. G.
Disc.-Com.-Ant.	6½	—	4	102½ bz.
Genfer Credb. A.	1	—	4	40⅞ bz.
Leipziger „	4	—	4	85⅝ etw. bz. u. G.
Meininger „	7	7¼	4	101⅝ bz.
MoldauerLds.-B.	2⅓	2⅓	4	32 i. P. bz. u. G.
Oesterr. Credb. A.	6	5	5	85⅝ bz.
Schl. Bank-Ver.	6	6½	4	110½ G.
Minerva	—	—	5	34¾ bz.
Fbr. v. Eisenbbfd.	8	8½	5	119 B.
Schles. Feuerv.	—	8	4	— — —

Breslau, 20. Mai. Wind: Ost. Wetter: schön. Thermometer Früh 12 Grad Wärme. Bei unveränderten Preisen war die Stimmung am heutigen Markte fest. Die Getreidezufuhren blieben jedoch wie bisher schwach.

Weizen fester, pr. 84 Pfund weiße bruchfreie Waare 65—70 Sgr., wenig erbrochene 56—60 Sgr., erwachsene 52—54 Sgr., gelbe bruchfreie Waare 62—64 Sgr., wenig erbrochene 54 bis 58 Sgr., erwachsene 46—49 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Roggen sehr fest, pr. 84 Pfd. 45—46 Sgr., feinste Sorte 47 Sgr. und darüber. — Gerste stilles Geschäft, pr. 74 Pfd. weiße 38—39 Sgr., helle 34—35 Sgr., gelbe 33—34 Sgr. — Hafer sehr fest, pr. 50 Pfd. 27—29—30 Sgr. — Erbsen gesucht. — Wicken angeboten, 59—60—62 Sgr. — Oelsaaten ohne Umsatz. — Lupinen wenig zugeführt. — Schlesische Bohnen in feiner Waare sehr gesucht. — Schlaglein schwacher Umsatz. — Rapskuchen sehr gefragt, 55 bis 57 Sgr. pr. Ctr.

	Sgr. pr. Schff.		Sgr. pr. Schff.
Weißer Weizen, alter	60—65—74	Erbsen	68—70
„ „ neuer	62—68	Wicken	58—60—61
Gelber Weizen, alter	60 64—69	Lupinen	45—60—75
„ „ neuer	58—65	Bohnen	70—80—92
Erwachsener Weizen	46—50—56		Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
Roggen	44—45—47	Schlag-Leinsaat	160—180—190
Gerste	32—34—39	Winter-Raps	— — —
Hafer	27—29—30	Winter-Rübsen	— — —

Kleesaat ohne Frage, rothe ordinäre 16—19 Thlr., mittle 21—23 Thlr., feine 26—29 Thlr., hochfeine über Notiz bezahlt, — weiße ordinäre 13 bis 14½ Thlr., mittle 15½—17½ Thlr., feine 18½—20½ Thlr., hochfeine 21½ Thlr. und darüber pr. Centner.

Thymothee schwacher Umsatz, 12—14½ Thlr. pr. Centner.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. Netto 20—24 Sgr., Metze 1—1½ Sgr.

Vor der Börse.

Robes Rüböl pr. Ctr. loco 13 Thlr., pr. Mai 13 Thlr., pr. Herbst 13¾ Thlr. — Spiritus pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco 12⅝ Thlr., Mai 13 Thlr., Herbst 14¼ Thlr.

Breslau, 20. Mai. [Wasserstand.] O.-P. 17 F. 1 Z. U.-P. 3 F. 9 Z.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.